

**II-122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. **669 IJ**

**1984-04-10 A n f r a g e**

der Abgeordneten      Dr. Reinhart, Weinberger, Wanda Brunner,  
                          Dr. Lenzi, Dipl.Vw. Tieber, Mag.Guggenberger  
                          und Genossen

an den                   Bundesminister für Soziale Verwaltung

betreffend              Sozialversicherungsbeiträge und Insolvenz=  
                          verfahren - Zustimmungsmöglichkeit von  
                          Sozialversicherungsträgern zu Ausgleichs =  
                          verfahren

Mit dem Insolvenzänderungsgesetz ist die bevorzugte Stellung für die Sozialversicherungsträger im Konkurs- und Ausgleichsverfahren weggefallen. Die Sozialversicherung muß nun ihre Beitragsforderung gleichrangig mit den anderen Gläubigern geltend machen. Um die dadurch zu erwartenden Mindereinnahmen für die Sozialversicherung auszugleichen, wird eine Neuregelung wirksam, derzu folge die Sozialversicherungsträger beim Insolvenzentgeltsicherungsfonds (IEESG) zumindest die Dienstnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung einfordern können, wenn ein Betrieb insolvent geworden ist bzw. wenn ein Konkursantrag mangels Vermögens abgelehnt wird. Ob damit der Einnahmenentfall gegenüber der bisherigen Regelung wettgemacht wird, kann derzeit noch nicht festgestellt werden.

Eine andere wesentliche Zielsetzung der Insolvenzrechtsänderung war es, mit dem neu konstruierten Ausgleichsverfahren ein Sanierungsinstrument zu schaffen, welches wirtschaftlich lebensfähige, aber durch unvorhersehbare widrige Umstände in Zahlungsschwierigkeiten gekommene Betriebe am Leben erhalten hilft.

Dem gegenüber erfolgt nach herrschender Praxis der Sozialversicherungsträger kein Verzicht auf fällige Sozialversicherungsbeiträge; eine Abschreibung wird nur dann als möglich erachtet, wenn Sozialversicherungsbeiträge uneinbringlich sind. Dies wird damit begründet, daß gemäß § 59 Abs.2 ASVG wohl Verzugszinsen, die auf Heitragsschuldigkeiten angefallen sind, vom Versicherungsträger herabgesetzt oder nachgesehen werden können, daß jedoch eine gleichartige Aussage bezüglich der eigentlichen Sozialversicherungsbeiträge im Gesetz fehlt. Mit diesem argumentum e contrario versuchen die Sozialversicherungsträger zu beweisen, daß ein Verzicht auf Sozialversicherungsbeiträge rechtlich unzulässig ist.

Diese auf das Geetzt bezogene Praxis der Sozialversicherungsträger führt aber die vorerwähnte Zielsetzung der Insolvenzrechtsänderung im Bereich des Ausgleichsrechtes ad absurdum. In der überwiegenden Zahl der Fälle kommt ein Ausgleich gar nicht zustande, wenn die Sozialversichefung nicht dafür stimmt. Die Zustimmung würde aber wiederum einen - zumindest teilweise - Verzicht auf Sozialversicherungsbeiträge bedeuten, der nach der derzeitigen aufgezeigten Praxis unzulässig ist.

In der Praxis mehren sich die Fälle, wo es wirtschaftlich sinnvoller wäre, den Eintritt einer Insolvenz zu verhindern - und damit in den Genuß zumindest eines Teiles der fälligen Sozialversicherungsbeiträge zu gelangen - als die Insolvenz zuzulassen bzw. anzurufen und damit unter Umständen für beide Interessententeile ein schlechteres Ergebnis herbeizuführen. Die diesbezügliche Abschätzung müßte im Einzelfall in der Verantwortung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung getroffen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e n :

- 1) Deckt sich die derzeitige Praxis der Sozialversicherungsträger im Bereich des Ausgleichsrechtes mit den Zielsetzungen des Insolvenzänderungsgesetzes ?
- 2) Ist mit einem baldigen Vorschlag des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung für eine Gesetzesänderung zu rechnen, wonach Sozialversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne der Erhaltung eines Betriebes und einer vertretbaren Einnahme fälliger Sozialversicherungsbeiträge der Einleitung eines Ausgleichsverfahrens zustimmen können ?